



## **Soziales und Gesundheit**

# **Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

**Antrag und Weisung  
an das Stadtparlament**

1. November 2023



## Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die revidierte Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) tritt vorbehältlich der Rekursfrist per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung vom 11. Dezember 2017, welche seit 1. August 2018 in Kraft ist.
2. Variante 2 der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wird genehmigt und, vorbehältlich der Rekursfrist, ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Rabatt-Tabelle vom 11. Dezember 2017, welche seit dem 1. August 2018 in Kraft ist.
3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
4. Mitteilung an
  - a) Stadtrat
  - b) Geschäftsleitung



## Bericht/Weisung

### Das Wichtige in Kürze

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Aufgrund einer Interpellation der Kommission Bildung und Soziales am 25. Mai 2020 bezüglich Art. 1 BVO verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung zur Überarbeitung der BVO. Das Stadtparlament hat das Geschäft am 28. Juni 2021 behandelt und dabei Änderungen bezüglich der Rabatt-Tabelle beschlossen. Der Stadtrat beauftragte das Ressort, dem Parlament nicht nur die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle zu unterbreiten, sondern auch einen Gegenvorschlag.

Antrag und Weisung liegen nun mit zwei Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle (Tabelle gemäss Änderungswünschen des Parlaments sowie Gegenvorschlag) vor. Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO, die dem Parlament nun ebenfalls in Form von neuen Formulierungen vorgelegt werden.



## I. Ausgangslage

### 1. Bisherige Beschlüsse von Stadtrat und Parlament sowie aktuelle Vorlage

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Am 25. Mai 2020 hat das Stadtparlament die Interpellation der Kommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 BVO (Bedingung der Erwerbstätigkeit) zur Beantwortung überwiesen. Die Interpellation wurde fristgerecht am 19. August 2020 beantwortet (SRB-Nr. 330).

Am 9. Dezember 2020 (SRB-Nr. 513) verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung an das Stadtparlament zur Überarbeitung der BVO. Die Überarbeitung beinhaltete unter anderem die von der Kommission Bildung und Soziales vorgeschlagene Abänderung von Art. 1 BVO, so dass die Erwerbstätigkeit nur noch als Grundbedingung für den Erhalt von Rabatten vorgesehen war, das Pensum jedoch nicht mehr den Umfang der Rabatte definierte. Weiter wurden kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten vorgenommen, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten als wenig praktikabel oder verständlich erwiesen hatten.

Zudem unterbreitete der Stadtrat eine Anpassung in der Rabatt-Tabelle im Anhang zur BVO. Das Ziel war, dass Antragstellende mit geringem Einkommen (wie z. B. Working Poor oder alleinerziehende Elternteile) durch höhere Rabattgutsprachen mehr entlastet werden. Dies hätte einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von schätzungsweise Fr. 40 000.- zur Folge gehabt. Das Stadtparlament behandelte den entsprechenden Antrag und die Weisung des Stadtrats an seiner Sitzung vom 28. Juni 2021. Es wurde folgender, bereinigter Änderungsantrag der Kommission Bildung und Soziales sowie der RPK genehmigt:

«Die maximal rabattberechtigten Tarife der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden so angesetzt, dass sie auch bei höheren Subventionen der tieferen Einkommen die Betriebskosten zu mindestens 70 % decken. D. h. die zusätzlichen Subventionen bei den tiefen Einkommen sind bei den höheren Einkommen zu kompensieren. Bei der Änderung der Rabatt-Tabelle gilt: Für massgebende Einkommen bis Fr. 36 000.- besteht bei der familien- und schulergänzenden Betreuung ein Mindestrabatt von 90%. Jene Einkommen bis Fr. 50 000.- werden mit mindestens 70% subventioniert. Die Überarbeitung der BVO soll zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen.»

Das Stadtparlament überliess es dem Stadtrat, wie die Rabatt-Tabelle bei den höheren Einkommen angepasst wird.



Die restlichen Änderungen in der BVO wurden durch das Stadtparlament an der Sitzung vom 28. Juni 2021 genehmigt.

Der Stadtrat beauftragte daraufhin das Ressort Soziales und Gesundheit, zusätzlich zur gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Der Stadtrat taxiert die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle als nicht zweckdienlich (Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5, Abschnitt «Haltung des Stadtrates»). Aufgrund des Legislaturwechsels 2022 verzögerte sich die Erarbeitung des Gegenvorschlags. Nun liegen beide Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle vor und werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO (Beilage 1 und 2) gemäss Kapitel 4. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Subventionen. Ebenfalls neu seit Erstbehandlung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 wurde aufgrund des SRB 160 vom 18. Mai 2022 (Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung) drei neue Artikel in die BVO eingefügt, um diesen Grundsatzentscheid gesetzlich einzubetten.

Um dem Stadtparlament umfassend Einblick zu gewähren, liegen auch die angepassten Ausführungsbestimmungen zur BVO (Beilage 3) Antrag und Weisung bei. Der Stadtrat wird nach dem Parlamentsentscheid betreffend BVO die Verabschiedung und Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zur BVO behandeln. Die neue BVO mit der integrierten Beitrags-Tabelle und die Ausführungsbestimmungen sollen per 1. August 2024 in Kraft treten und somit Gültigkeit für das neue Schuljahr 2024/2025 haben.

Es unterliegt dem Stadtparlament zu entscheiden, welche Variante der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO es genehmigen möchte, das Inkraftsetzungsdatum festzulegen sowie die revidierte BVO zu genehmigen.



## 2. Gesetzliche Grundlagen

### Vorschulalter

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) haben die Gemeinden die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht ist nicht näher definiert, so dass die Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum haben.

Den geltenden Versorgungs- und Finanzierungsauftrag erfüllt die Stadt Bülach, indem sie den erwerbstätigen Bülacher Familien den Besuch in einer geeigneten familienergänzenden Betreuungseinrichtung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ermöglicht. Die Stadt unterstützt Eltern, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell.

### Schulalter

Der Versorgungsauftrag im Bereich der schulergänzenden Betreuung besteht seit mehreren Jahren. Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebot. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht nicht.

## 3. Gesellschaftliche Entwicklungen und strategische Ziele der Stadt Bülach in der Sozial- und Familienpolitik

Der Stadtrat hat für die Legislatur 2022-2026 unter dem Thema «Wohn- und Arbeitsstadt» unter anderem festgehalten: «Bülach ist für Wohnen und Arbeiten gleichermassen attraktiv... Erschwinglicher Wohnraum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Integration werden unterstützt.» In diesem Rahmen hat der Stadtrat auch folgendes Legislaturziel festgelegt: «Die Bedürfnisse der Bülacher Familien sind erkannt und städtische Angebote darauf ausgerichtet.»

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) publizierten im November 2022 neue Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung<sup>1</sup>. Gemäss SODK und EDK ist es erwiesen, dass aufgrund der hohen Kinderbetreuungskosten (gesamtschweizerisch trotz Subventionen durchschnittlich noch immer 465.- Franken pro Monat und Kind) Eltern ihr Gesamtarbeitspensum nicht erhöhen oder Mütter nach der Geburt nicht mehr in die Arbeitswelt

---

<sup>1</sup> [SODK EDK Empfehlung Kinderbetreuung22\\_DE Digital 2211.pdf \(ch-sodk.s3.amazonaws.com\)](https://www.sodk.ch/DE/Digital/2211.pdf)



zurückkehren. Solche «Abhalte-Effekte» gilt es zu verhindern. In der Stadt Bülach zahlt eine Familie mit einem Kind unter 18 Monaten für zwei Betreuungstage in einer Kindertagesstätte ohne Betreuungssubventionen zwischen 1'034 und 1'155 Franken pro Monat, für drei Betreuungstage zwischen 1'496 und 1'733 Franken pro Monat. Im Zuge der aktuell steigenden Mieten, KVG-Prämien und generellen Lebensunterhaltskosten sind dies Beträge, die sich selbst Familien mit mittleren Einkommen kaum mehr leisten können. Betreuungssubventionen sind ein wichtiges Instrument der Sozialpolitik, um Working-Poor-Fälle möglichst zu verhindern.

Eine gut ausgebaute Kinderbetreuung ist heute aber nicht nur ein Instrument der Sozialpolitik und der Standortpolitik sowie für die Gleichstellung und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, sondern auch eine wichtige Grundlage für eine erhöhte Bildungsgerechtigkeit. Die Wichtigkeit externer Kinderbetreuung für die Frühe Förderung, insbesondere bezüglich Sprachförderung, ist wissenschaftlich klar ausgewiesen. Die Erkenntnisse entsprechen dem 2019 vom Stadtrat verabschiedeten Konzept der Frühen Förderung der Stadt Bülach.

Die Art der Ausgestaltung der BVO kann einen grossen Teil dazu beitragen, die oben genannten Legislaturziele zu erreichen. Sie ist ein Hauptelement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und beeinflusst somit auch die Wirksamkeit der betriebenen Integrationsbemühungen und Frühen Förderung massgeblich.

## II. Erwägungen

### 4. Änderungen in der Beitragsverordnung (BVO)

Zuzüglich zu den Änderungen, die am 28. Juni 2021 vom Stadtparlament genehmigt worden sind, will der Stadtrat in der neuen BVO nachfolgende Änderungen umsetzen (vgl. auch Synopse der alten und der neuen BVO, Beilage 1):

- **Konkretisierung gewisser Begrifflichkeiten** zwecks klarerer und einfacherer Verständlichkeit und Lesbarkeit. Unter anderem: Da in der Dokumentenbezeichnung von «Beitragsverordnung» die Rede ist, wird neu konsequent von «Beiträgen» gesprochen, nicht von «Rabatten». Dies auch in Zusammenhang mit den in Artikel 11-13 genannten behinderungsbedingten



Mehrkosten, die ebenfalls unter dem Begriff «Beiträge» subsummiert werden können, jedoch nicht unter dem Begriff «Rabatte».

- **Änderung der Datenquellen für die Berechnung der Subventionen:** Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, sind die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, werden in der Praxis bei fast allen Neuanträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden. Das Recht auf Einsicht der Abteilung Soziales und Gesundheit in die Steuerunterlagen beim Steueramt zwecks Kontrolle bleibt jedoch bestehen.
- **Einbettung des Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter** im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRB 160 vom 18. Mai 2022): In der Stadt Bülach war die Finanzierung von Betreuungsmehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (KmbB) für die familienergänzende Betreuung lange nicht geklärt und es existierte keine rechtliche Grundlage. Seit dem Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahr 2014 sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Kinder mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Kindern aufwachsen und gefördert werden können. Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verleiht Kindern mit Beeinträchtigungen eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung. Auch Eltern von KmbB haben das Bedürfnis und das Recht, dass ihre Kinder Kitas oder Tagesfamilien besuchen können. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, ist es deshalb notwendig, die Finanzierung der Inklusionskosten für die Betreuung eines KmbB im Vorschulalter kommunal zu regeln, da dazu bislang von Bund und Kanton keine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Bei den sogenannten Inklusionskosten handelt es sich um Mehrkosten, die für den erhöhten Betreuungsaufwand eines KmbB in einer Kita anfallen. Der Stadtrat hat am 18. Mai 2022 beschlossen, dass erwerbstätige Eltern, die in Bülach wohnhaft sind, Anspruch auf Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter bis zu einem Betreuungsfaktor von max. 2, basierend auf dem Grundtarif der Betreuungseinrichtung, haben. Die detaillierten Bestimmungen zum Grundsatzentscheid wurden in die neue BVO eingebettet. Die Einbettung in die BVO schafft einen klaren, transparenten rechtlichen Rahmen für den Grundsatzentscheid. Der Grundsatzentscheid betrifft ausschliesslich Kinder im Vorschulalter. Die Betreuung von Kindern im Schulalter ist über andere Kostenträger geregelt.





## 5. Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO

### Variante 1 – Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021 (Beilage 4)

Die Variante 1 der Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wurde entsprechend dem Änderungsantrag des Stadtparlaments vom 28. Juni 2021 erstellt. Die Beitrags-Tabelle sieht vor, dass Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen<sup>2</sup> von Fr. 54 000 einen höheren Rabatt als bisher erhalten. Von der maximalen Beitragsgewährung von neu 90% (vorher 70%) profitieren Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 35 000. Gleich hohe Beiträge wie bisher erhalten Leistungsbeziehe bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 54 001 bis Fr. 55 000. Ab Fr. 55 001 erhalten die Gesuchstellenden weniger Beiträge als bisher. Bis dato lag die Beitragsgrenze des massgebenden Einkommens bei Fr. 110 000. Um, wie vom Stadtparlament verabschiedet, keine zusätzlichen Kosten zu generieren, musste die Beitragsgrenze bzw. die maximal beitragsberechtigte Einkommenshöhe neu bei Fr. 91 000 angesetzt werden.

### Variante 2 – Gegenvorschlag des Stadtrats (Beilage 5)

Eine 2023 durchgeführte Umfrage bei ähnlich grossen Zürcher Gemeinden<sup>3</sup> sowie bei den Nachbargemeinden der Stadt Bülach<sup>4</sup> zeigt, dass sich Bülach aktuell sowohl im Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden als auch im Vergleich mit den Nachbargemeinden auf den untersten Rängen befindet, was die Subventionsausgaben pro subventioniertes Kind sowie die Subventionsausgaben pro Kind allgemein in der Gemeinde anbelangt (vgl. Gemeindevergleiche Beilage 6 und 7 sowie Tabelle 1 unten).

**Tabelle 1: Kosten pro subventioniertes Kind im Jahr 2022 in Fr.<sup>5</sup>**

	Bülach	Durchschnitt ähnlich grosse Gemeinden	Median ähnlich grosse Gemeinden	Durchschnitt Nachbargemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzend	3'388	8'167	7'143	5'571	5'218
Schulergänzend	2'374	2'372	2'394	3'821	3'119

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen in der Stadt Bülach berechnet sich aus den Netto-Einkünften gemäss Steuererklärung. Bei den meisten Klienten bestehen diese aus dem Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weiteren Zuwendungen wie allenfalls z. B. Alimente, Versicherungen o.ä.

<sup>3</sup> Angefragt und teilgenommen habe folgende ähnlich grossen Gemeinden: Dietikon, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Regensdorf, Schlieren, Thalwil, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wetzikon.

<sup>4</sup> Angefragt und teilgenommen haben folgende Nachbargemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Dielsdorf, Embach, Kloten, Niederhasli, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Wallisellen, Winkel.

<sup>5</sup> Quelle: Gemeindevergleiche, vgl. Beilage 6 und 7.



Der Stadtrat entschied sich auf dieser Grundlage eine Subventionierung anzustreben, welche die Stadt Bülach zukünftig im Gemeindevergleich bezüglich Subventionszahlungen pro subventioniertes Kind im Durchschnitt abschneiden lässt: Liegt das Einkommen unter Fr. 35 000 profitieren die Antragsstellen von einem Beitrag von 80%. Pro Zunahme des Einkommens um Fr. 1 000 reduziert sich dieser um 1%. Ab einem Einkommen von Fr. 106 000 sinkt dieser pro Zunahme um Fr. 1 000 um 2%. Die Beitragsgrenze liegt bei Fr. 110 000 wie in der noch aktuellen Beitrags-Tabelle.

### Vergleich und Kostenfolgen der verschiedenen Varianten

Die folgende Grafik (siehe Abbildung 1) zeigt einen Vergleich der aktuellen Beitrags-Tabelle, der neuen Variante 1 (Parlamentsauftrag) und der neuen Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats aufgrund Gemeindevergleich). Beim Massgebenden Einkommen (X-Achse) handelt es sich um die Netto-Einkünfte (Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weitere Zuwendungen).

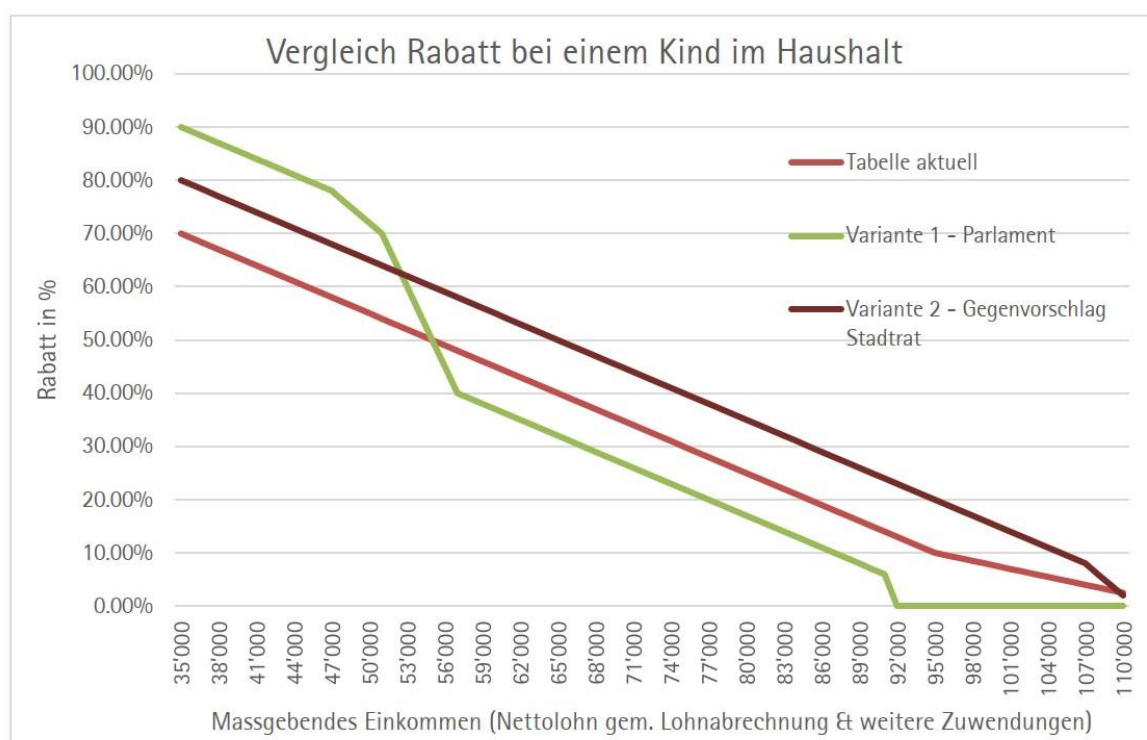


Abbildung 1



Anhand der am Stichtag vom 30. November 2022 vorliegenden Klienten und ihrer Angaben (Anzahl Betreuungstage, Betreuungsmodule, Anzahl Kinder etc.) wurden für die bestehende und die beiden neuen Varianten der Beitrags-Tabellen die Gesamtkosten pro Jahr erhoben (siehe Tabelle 2 unten):

- Variante 1 (Parlamentsauftrag) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostenersparnis von gut Fr. 16 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Ersparnis von gut Fr. 2 500 mit sich bringen.
- Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostensteigerung von gut Fr. 64 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Kostensteigerung von gut Fr. 87 000 mit sich bringen.

**Tabelle 2: Vergleich der Gesamtkosten pro Jahr gemäss Hochrechnung Stichtag 30.11.2022**

Variante	familienergänzende Betreuung		schulergänzende Betreuung	
	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle
<b>Aktuelle Rabatt-Tabelle</b>	237'761		369'529	
<b>Variante 1</b> (Parlamentsauftrag)	221'851	-15'910	366'833	-2'696
<b>Variante 2</b> (Gegenvorschlag des Stadtrats)	301'928	+64'167	456'170	+86'641

Bei der Hochrechnung der absoluten Kostenfolgen gilt es zu beachten, dass die verwendeten Datengrundlagen auf dem Stichtag vom 30. November 2022 beruhen und das Bevölkerungswachstum in der Hochrechnung nicht miteinberechnet ist – dieses würde bei allen Varianten prozentual die gleiche Steigerung der Kosten mit sich bringen und ist daher für den Vergleich vernachlässigbar.

Mit dem Vorschlag der Variante 2 wäre das Ziel des Stadtrates, dass sich die Stadt Bülach bei den Kosten pro subventioniertes Kind zukünftig im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden befindet, knapp bis gut erfüllt (siehe Tabelle 3 unten).



**Tabelle 3: Hochrechnung der Kosten der zwei Varianten pro subventioniertes Kind in Fr.**

Kosten pro subventioniertes Kind in Fr.	Bülach Variante 1 (Parlamentsauftrag)	Bülach Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)	Median ähnlich grosse Gemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzende Betreuung	3'892	5'296	7'143	5'218
Schulergänzende Betreuung	2'461	3'061	2'394	3'199

### Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Variante 2 der Beitrags-Tabelle zu genehmigen, welche bewusst und mit einer klaren Zielsetzung über die ursprünglich 2020 im Parlament geforderten Anpassungen hinausgeht. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Variante 2 in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Vergleich steht. Mit Variante 2 steigen die Gesamtkosten (gemäss Stichtag vom 30.11.2022) um gut 151 000 Franken bzw. 25 Prozent der aktuellen Subventions-Ausgaben. Damit können sowohl Familien mit tiefen als auch mittleren Einkommen entlastet, Working-Poor verhindert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt sowie die Frühe Förderung und Integration gestützt werden – so, wie es die Legislaturziele 2022–2026 vorsehen. Die Stadt Bülach betreibt damit nicht nur eine familienfreundliche Sozialpolitik, sondern auch eine wettbewerbsfähige Standortpolitik im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Die Beitrags-Tabelle gemäss Vorgaben des Parlaments (Variante 1) würde nach Ansicht des Stadtrates genau das Gegenteil bewirken: Die mittleren Einkommen würden aufgrund des Subventionsabbaus weiter geschwächt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf würde den in der Stadt Bülach wohnhaften Familien zusätzlich erschwert, eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt für einen der Elternteile – häufig die Mutter – in vielen Fällen verunmöglicht. Die Bereiche Frühe Förderung und Integration müssten umso grössere Bemühungen unternehmen und Ausgaben tätigen, um die entsprechenden Familien und deren Kinder zu erreichen.

## III. Schlussbemerkungen

### Folgen einer Ablehnung des Antrags

Der vorliegende Antrag ist erforderlich, um im Rahmen der geregelten Kompetenzen die neue BVO durch das Stadtparlament in Kraft setzen zu lassen. Sollte das Stadtparlament keine der vorliegenden



neuen Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO genehmigen und in Kraft setzen, bleibt die derzeit gültige BVO in Kraft.

### **Veröffentlichung und Rechtsmittel**

Die neue BVO mit der Beitrags-Tabelle und die neuen AB BVO werden gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz veröffentlicht. Es kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Bülach dagegen Rekurs eingelegt werden (§ 19b Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage gemäss Antrag zuzustimmen.

### **Kontaktperson**

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit, 044 863 15 41; [nadine.perego@buelach.ch](mailto:nadine.perego@buelach.ch)

Behördliche Referentin: Stadträtin Frauke Böni

### **Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 421)

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse alte und neue BVO
- Beilage 2: Neue BVO
- Beilage 3: Neue Ausführungsbestimmungen zur BVO (Änderungen markiert)
- Beilage 4: Beitrags-Tabelle Variante 1 (Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021)
- Beilage 5: Beitrags-Tabelle Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)
- Beilage 6: Gemeindevergleich mit ähnlich grossen Zürcher Gemeinden
- Beilage 7: Gemeindevergleich mit Nachbargemeinden der Stadt Bülach